

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen Nr. I/10 vom 27.03.2012 S. 213, Änd. AM I/31 v. 28.09.2012 S. 1546, Änd. AM I/13 v. 27.03.2013 S. 222, Änd. AM I/33 v. 14.08.2013 S. 1038, Änd. AM I/15 vom 09.03.2015 S. 188, Änd. AM I/38 vom 17.08.2015 S. 1012, Änd. AM I/14 vom 15.03.2016 S. 388, Änd. AM I/39 vom 30.08.2017 S. 956, Änd. AM I/16 v. 10.04.2018, Änd. AM I/39 vom 07.08.2018 S. 752, Änd. AM I/21 v. 12.04.2019 S. 360, Änd. AM I/43 v. 26.09.2019 S. 923, Änd. AM I/14 v. 31.03.2020 S. 312, Änd. AM I/65 v. 03.11.2020 S. 1361, Änd. AM I/17 v. 31.03.2021 S. 263, Änd. AM I/35 v. 02.08.2021 S. 769, Änd. AM I/18 v. 26.04.2022 S. 286, Änd. AM I/45 v. 05.10.2022 S. 927, Änd. AM I/8 v. 23.03.2023 S. 208, Änd. AM I/25 v. 15.08.2023 S. 810, Änd. AM I/13 v. 12.04.2024 S. 191, Änd. AM I/36 v. 18.10.2024 S. 881, Änd. AM I/40 v. 02.12.2025 S. 1215

Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät:

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät vom 02.07.2025 hat das Präsidium der Georg-August-Universität Göttingen am 19.11.2025 die zweiundzwanzigste Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2012 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 10/2012 S. 213), zuletzt geändert durch Beschluss des Präsidiums vom 16.10.2024 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 36/2024 S. 881), genehmigt (§ 44 Abs. 1 Satz 2 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBI. S. 69), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13.12.2024 (Nds. GVBI. S. 118); §§ 37 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 Buchst. b), 44 Abs. 1 Satz 3 NHG).

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ der Georg-August-Universität Göttingen gelten die Bestimmungen der „Allgemeinen Prüfungsordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge sowie sonstige Studienangebote der Universität Göttingen“ (APO) sowie der „Rahmenprüfungs- und Studienordnung für Bachelor-Studiengänge der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät“ (RPO-BA) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Diese Ordnung regelt die weiteren Bestimmungen für den Abschluss des Bachelorstudiums.

§ 2 Qualifikationsziele

¹Neben den in der RPO-BA definierten allgemeinen Zielen des Bachelor-Studiums sollen die Absolventinnen und Absolventen des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre unter Berücksichtigung der Anforderungen und Veränderungen in der Berufswelt die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden der Volkswirtschaftslehre beherrschen. ²Sie erlernen die grundlegenden wirtschaftlichen Gesetzmäßigkeiten und Zusammenhänge wie die Bedeutung von Knaptheit und Wahlmöglichkeiten, die Rolle von Angebot und Nachfrage sowie die Grundlagen ökonomischer Entscheidungsprozesse. ³Durch die erworbenen analytischen und quantitativen Kompetenzen sind die Absolventinnen und Absolventen in der Lage, komplexe ökonomische Sachverhalte in mathematisch-ökonomischen Modellen abzubilden und diese umfassend zu

analysieren.⁴Aufgrund ihrer Kenntnisse der Konzepte und Methoden der Mikro- und Makroökonomie können sie wirtschaftspolitische Maßnahmen, wie bspw. staatliche Eingriffe durch Regulierung und Steuerpolitik oder geldpolitische Maßnahmen der Zentralbank erklären und kritisch hinterfragen.⁵Die erworbenen Kompetenzen in empirischen Methoden erlauben es ihnen, Daten zu analysieren und zu interpretieren.⁶Die modelltheoretische und quantitative Ausbildung im Bachelor-Studium befähigt die Absolventinnen und Absolventen die ökonomische Literatur zu verstehen und bildet daher die Grundlage um ein konsekutives Master-Studium absolvieren zu können.

§ 3 Inhaltliche Struktur des Bachelor-Studiums und Credit-Anforderungen

- (1) ¹Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung notwendigen 180 C werden über Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule sowie über die Bachelorarbeit erworben. ²Das Studium umfasst neben dem Fachstudium auch einen Professionalisierungsbereich zur individuellen Studiengestaltung, der auch die Vermittlung von Schlüsselkompetenzen beinhaltet.
- (2) Das Studium gliedert sich in einen zweisemestrigen ersten Studienabschnitt (Orientierungsphase) in dem durch Pflichtmodule 60 C erworben werden müssen und einen zweiten Studienabschnitt (3. bis 6. Semester), in dem durch Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule 120 C zu erbringen sind.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsleistungen sind in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen zu erbringen. ²Das Modulverzeichnis, das auch die Modulübersicht im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 APO enthält, wird gesondert veröffentlicht; es ist Bestandteil dieser Prüfungs- und Studienordnung. ³Im Modulverzeichnis sind die Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule verbindlich festgelegt sowie Orientierungsmodule gekennzeichnet. ⁴Beispiele für einen sachgerechten Aufbau des Studiums sind den in der Anlage beigefügten exemplarischen Studienverlaufsplänen zu entnehmen.
- (4) Neben einer soliden Kenntnis wirtschaftswissenschaftlicher Grundlagen sollen Studierende vertiefte Fachkenntnisse auf einem selbst gewählten volkswirtschaftlichen Gebiet durch eine geeignete Schwerpunktbildung erwerben können, um
- sich eine sehr gute allgemeine und fachspezifische Berufsfähigkeit anzueignen,
 - die Grundlagen dafür zu schaffen, einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss in Form eines Master-Studiums absolvieren zu können.

§ 4 Erster Studienabschnitt (Orientierungsphase)

- (1) ¹In der Orientierungsphase sollen die Studierenden Kenntnisse über die grundlegenden Problemstellungen und Lösungsansätze der Wirtschaftswissenschaften sowie einiger wichtiger Nachbardisziplinen erlangen, und sie sollen erste grundlegende Kenntnisse in den betriebswirtschaftlichen Bereichen Investition, Finanzierung, Buchführung und Bilanzierung und in den volkswirtschaftlichen Bereichen Mikroökonomik und Makroökonomik erwerben. ²Gleichzeitig werden Kenntnisse der mathematischen und statistischen Methoden vermittelt, die für Wirtschaftswissenschaftler generell erforderlich sind. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden

berufsqualifizierende Kenntnisse (Schlüsselkompetenzen) des Zivilrechts erwerben. ⁴Die in der Orientierungsphase zu absolvierenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

(2) ¹Alle Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase werden in jedem Semester angeboten. ²Für die Lehrveranstaltungen der Orientierungsphase bestehen keine modulspezifischen Zugangsvoraussetzungen und keine Zugangsbeschränkungen.

§ 5 Zweiter Studienabschnitt (Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium)

(1) ¹Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium dient der Vervollständigung der volkswirtschaftlichen Grundausbildung, sowie der Vertiefung allgemeiner wirtschaftswissenschaftlicher Kenntnisse. ²Es bietet darüber hinaus die Möglichkeit der Spezialisierung nach individuellen Vorstellungen und Berufsplanungen. ³Zusätzlich dient das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium der Aneignung Berufsqualifizierender Fähigkeiten, darunter einer Wirtschaftsfremdsprache. ⁴Das Vertiefungs- und Spezialisierungsstudium bietet den Studierenden damit die Möglichkeit, sich innerhalb des Bachelor-Studiengangs Volkswirtschaftslehre nach individuellen und fachspezifischen Neigungen und Berufswünschen auszurichten sowie sich grundlegende Schlüsselqualifikationen für ein weiterführendes Studium oder die berufliche Praxis anzueignen.

(2) ¹Die im zweiten Studienabschnitt zu erbringenden 120 C setzen sich wie folgt zusammen:

- genau 36 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Vertiefung“ (Fachstudium),
- mindestens 30 C im Bereich „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- mindestens 12 C im Bereich „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“, (Fachstudium),
- genau 12 C im Bereich „Wirtschaftsfremdsprachen“ (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen),
- mindestens 12 C im Wahlbereich (Professionalisierung/Schlüsselkompetenzen) sowie
- genau 12 C durch die Bachelorarbeit.

²Die zum Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlichen weiteren 6 C können frei in einem oder mehreren der folgenden Bereiche erbracht werden: „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“, „Betriebswirtschaftliche Spezialisierung“ und „Wahlbereich“.

(3) ¹Die in den einzelnen Studienabschnitten und Bereichen belegbaren Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen. ²Es gelten folgende Empfehlungen:

Studierende, die das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes Master-Studium absolvieren, sollten diese 6 C dazu nutzen, in einem volkswirtschaftsnahen Fachgebiet wissenschaftliche Kenntnisse zu erwerben. ³Studierende, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen, sollten die 6 C dazu nutzen, um berufsqualifizierendes Wissen zu erwerben. ⁴Bei Berufen, bei denen das selbstständige Referieren volkswirtschaftlicher Zusammenhänge im Mittelpunkt steht, können die 6 C durch Rhetorikkurse erworben werden.

⁵Studierenden, die in finanzwirtschaftlichen Institutionen beruflich tätig werden wollen, bietet sich ein praxisbezogenes Modul der Finanzwirtschaft aus dem betriebswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich an. ⁶Studierende, deren zukünftige Aufgabe in der termingebundenen Erarbeitung abgeschlossener

volkswirtschaftlicher Themen besteht, wie etwa bei Vorstandassistentinnen und -assistenten, sollten die 6 C durch ein Seminar aus dem volkswirtschaftlichen Spezialisierungsbereich erbringen, wo das Erlernen der selbstständigen Bearbeitung eines fachbezogenen Themas in begrenzter zeitlicher Frist im Mittelpunkt steht.⁷ Weitere Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen gegeben.

(4) Die Zulassung zur Bachelorarbeit setzt den erfolgreichen Abschluss eines als solches gekennzeichneten Seminars im Rahmen der „Volkswirtschaftlichen Spezialisierung“ voraus.

§ 6 Schlüsselkompetenzen

¹Schlüsselkompetenzen werden im 1. und 2. Studienabschnitt sowohl integrativ im Rahmen von Fachmodulen als auch additiv in Form eigener Module vermittelt. ²Die für alle Studierenden des Bachelor-Studiengangs besonders relevanten Schlüsselkompetenzen werden durch Pflichtmodule im Umfang von insgesamt 14 C erworben. ³Dabei handelt es sich um die Module

- B.WIWI-OPH.0009 „Recht“, 8 C (Überblick über das rechtliche Umfeld einer Tätigkeit in einem Unternehmen oder einer Organisation),
- SK.FS.E-FW-C1.1 „Business English I“ (Kenntnis der Wirtschaftsfremdsprache Englisch).

⁴Weitere Schlüsselkompetenzen können im Rahmen der Wahlmöglichkeiten gemäß § 4 Abs. 2 eingebracht werden.

§ 6a Profilbildung und Ausweis von Schwerpunkten

(1) ¹Den Studierenden des Bachelor-Studiums in Volkswirtschaftslehre wird empfohlen, im Verlauf des 2. Studienabschnitts eine Profilbildung anzustreben:

- Studierenden, die beabsichtigen das Bachelor-Studium als Grundlage für ein anschließendes volkswirtschaftliches Master-Studium zu absolvieren, wird empfohlen, sich durch eine geeignete Auswahl von Modulen wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden anzueignen; diese Erkenntnisse und Methoden können sich insbesondere auf einen der in Absatz 2 genannten Studienschwerpunkte beziehen.
- Studierenden, die nach dem Bachelor-Studium in die berufliche Praxis wechseln wollen wird empfohlen, sich sowohl fachspezifische als auch fächerübergreifende berufsqualifizierende Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen. Die Aneignung fachspezifischer berufsqualifizierender Kenntnisse kann insbesondere durch eine fachliche Schwerpunktbildung (vgl. Absatz 2) sowie die Bearbeitung eines unmittelbar berufsqualifizierenden Themas im Rahmen der Bachelorarbeit geschehen.

²Empfehlungen bezüglich einer für die angestrebte Profilbildung geeigneten Modulauswahl werden im Rahmen der Studienberatung und der Informationsveranstaltungen der Fakultät gegeben.

(2) ¹Studierende können sich auf Antrag in ihrem Bachelor-Zeugnis einen Studienschwerpunkt ausweisen lassen. ²Als Schwerpunkte können ausgewiesen werden:

- Angewandte Statistik und Ökonometrie,
- Entwicklungsökonomik,
- Ökonomik der Globalisierung.

(3) ¹Für den Ausweis eines Studienschwerpunkts sind dem jeweiligen Schwerpunkt anrechenbare Module im Umfang von mindestens 30 C erfolgreich zu absolvieren. ²Eine Anrechnung der Bachelorarbeit ist nicht möglich. ³Die den Studienschwerpunkten zuzurechnenden Module sind dem Modulverzeichnis zu entnehmen.

§ 6b Sonstige Bestimmungen

(1) ¹Im Wahlbereich (siehe Digitales Modulverzeichnis) können anstelle der Module nach Buchstaben aa. bis cc. sowie dd. i. andere Module (Alternativmodule) nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen belegt werden. ²Voraussetzungen für die Berücksichtigung eines Alternativmoduls sind:

- a. ein schriftlicher Antrag der oder des Studierenden, der vor der Belegung des Alternativmoduls an die Studiendekanin oder den Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät zu richten ist;
- b. die Zustimmung der Studiendekanin oder des Studiendekans der Fakultät oder Lehreinheit, die das Alternativmodul anbietet.

³Die Entscheidung über die Genehmigung des Antrags trifft die Studiendekanin oder der Studiendekan der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät. ⁴Diese oder dieser wird vor der Entscheidung eine Stellungnahme über die Zweckmäßigkeit des Modulersatzes von Lehrenden des Studiengangs einholen, für den die oder der Studierende eingeschrieben ist. ⁵Der Antrag kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden; ein Rechtsanspruch der oder des antragstellenden Studierenden besteht nicht. ⁶Die Berücksichtigung eines Moduls, das bereits absolviert wurde, als Alternativmodul ist ausgeschlossen.

(2) ¹Im Bereich Wirtschaftsfremdsprachen können die beiden dort genannten Module durch Module des Bereichs „Volkswirtschaftliche Spezialisierung“ im Umfang von mindestens 12 C ersetzt werden, sofern Englischkenntnisse mit standardisierten bzw. akkreditierten Zertifikaten mindestens auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen des Europarats (GeR) oder vergleichbaren Leistungen nachgewiesen werden, als Nachweis dienen:

- ba. Test of English as a Foreign Language“, internet-based test (TOEFL iBT): mindestens 95 Punkte;
- bb. „Cambridge English Scale: mind. 180 Punkte;
- bc. Global Scale of English (Pearson Academic): mind. 76 Punkte
- bd. IELTS Academic („International English Language Testing System“): mindestens Band 7.0;
- be. UNIcert: mindestens Niveaustufe III;

- bf. NULTE*-Zertifikate auf dem Mindestniveau C1: Acert (Polen), CLES (Frankreich), UNIcert@LUCE (Tschechische Republik und Slowakei), UNILANG (Vereinigtes Königreich). *Network of University Language Testers in Europe.

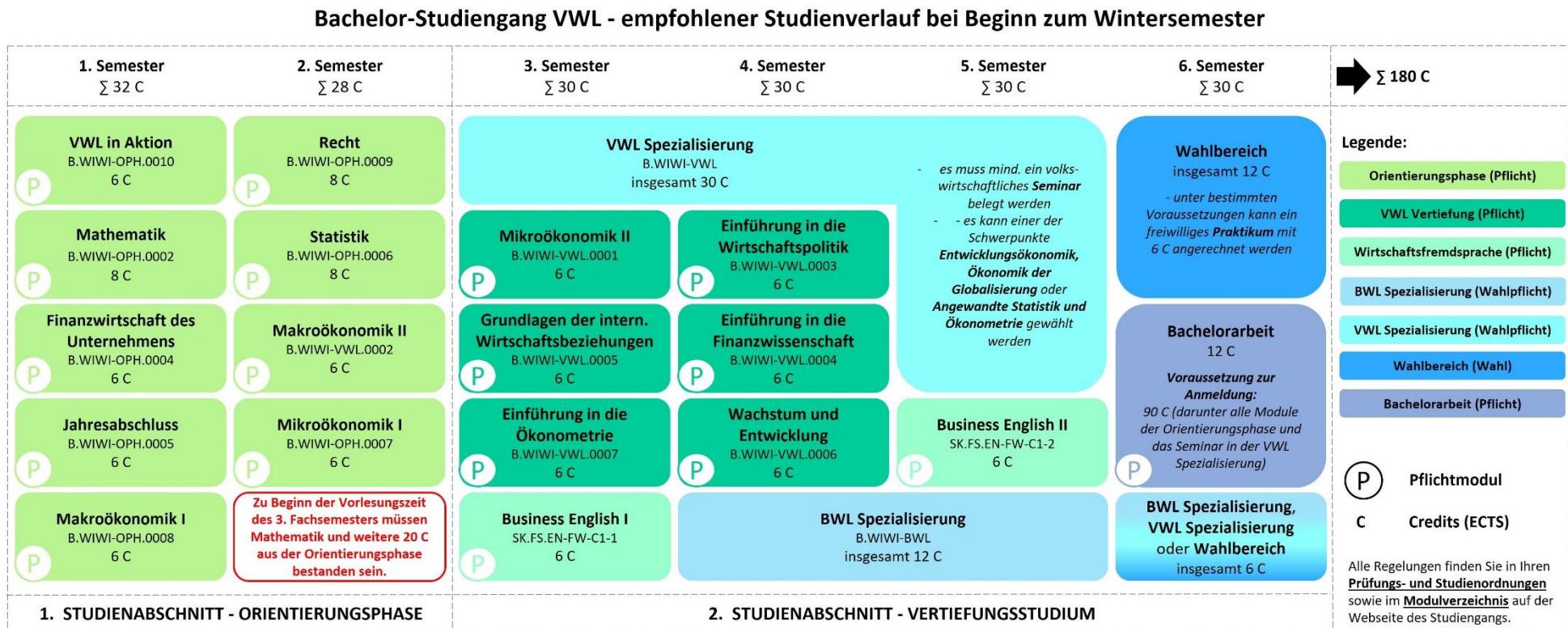
²Sonstige Nachweise nach dem „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmen für Sprachen“ (GeR) oder vergleichbarer Leistungen bedürfen einer Prüfung und Einschätzung durch das Zentrum für Sprachen und Schlüsselqualifikationen (ZESS) der Universität Göttingen.

§ 7 Inkrafttreten; Übergangsbestimmungen

- (1) ¹Die vorliegende Ordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen I der Georg-August-Universität Göttingen zum 01.04.2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 566), zuletzt geändert nach Beschluss des Präsidiums vom 16.08.2011 (Amtliche Mitteilungen I Nr. 8/2011 S. 451) und die Studienordnung für den Bachelor-Studiengang „Volkswirtschaftslehre“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.03.2010 (Amtliche Mitteilungen Nr. 7/2010 S. 575) außer Kraft.
- (3) ¹Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung begonnen haben und ununterbrochen in diesem Studiengang immatrikuliert waren, werden nach der Prüfungs- und Studienordnung in der vor Inkrafttreten der Änderung geltenden Fassung geprüft. ²Dies gilt im Falle noch abzulegender Prüfungen nicht für Modulübersicht und Modulbeschreibungen, sofern nicht der Vertrauenschutz einer oder eines Studierenden eine abweichende Entscheidung durch die Prüfungskommission gebietet. ³Eine abweichende Entscheidung ist insbesondere in den Fällen möglich, in denen eine Prüfungsleistung wiederholt werden kann oder ein Pflicht- oder erforderliches Wahlpflichtmodul wesentlich geändert oder aufgehoben wurde. ⁴Die Prüfungskommission kann hierzu allgemeine Regelungen treffen. ⁵Prüfungen nach einer vor Inkrafttreten einer Änderung der vorliegenden Prüfungs- und Studienordnung gültigen Fassung werden letztmals im sechsten auf das Inkrafttreten der Änderung folgenden Semester abgenommen. ⁶Auf Antrag werden Studierende nach Satz 1 insgesamt nach den Bestimmungen der geänderten Ordnung geprüft.

Anlage: Graphiken zum empfohlenen Studienverlauf

a) Studienbeginn zum Wintersemester



b) Studienbeginn zum Sommersemester

Bachelor-Studiengang VWL - empfohlener Studienverlauf bei Beginn zum Sommersemester

1. Semester Σ 32 C	2. Semester Σ 28 C	3. Semester Σ 30 C	4. Semester Σ 30 C	5. Semester Σ 30 C	6. Semester Σ 30 C	Σ 180 C
VWL in Aktion B.WIWI-OPH.0010 6 C 	Recht B.WIWI-OPH.0009 8 C 	VWL Spezialisierung B.WIWI-VWL insgesamt 30 C	Einführung in die Wirtschaftspolitik B.WIWI-VWL.0003 6 C 	Mikroökonomik II B.WIWI-VWL.0001 6 C 	- es muss mind. ein volkswirtschaftliches Seminar belegt werden - es kann einer der Schwerpunkte Entwicklungsökonomik, Ökonomik der Globalisierung oder Angewandte Statistik und Ökonometrie gewählt werden	Wahlbereich insgesamt 12 C - unter bestimmten Voraussetzungen kann ein freiwilliges Praktikum mit 6 C angerechnet werden
Mathematik B.WIWI-OPH.0002 8 C 	Statistik B.WIWI-OPH.0006 8 C 	Einführung in die Finanzwissenschaft B.WIWI-VWL.0004 6 C 	Grundlagen der intern. Wirtschaftsbeziehungen B.WIWI-VWL.0005 6 C 	Wachstum und Entwicklung B.WIWI-VWL.0006 6 C 	Business English II SK.FS.EN-FW-C1-2 6 C 	Bachelorarbeit 12 C Voraussetzung zur Anmeldung: 90 C (darunter alle Module der Orientierungsphase und das Seminar in der VWL Spezialisierung)
Finanzwirtschaft des Unternehmens B.WIWI-OPH.0004 6 C 	Makroökonomik II B.WIWI-VWL.0002 6 C 	Zu Beginn der Vorlesungszeit des 3. Fachsemesters müssen Mathematik und weitere 20 C aus der Orientierungsphase bestanden sein.	Einführung in die Ökonometrie B.WIWI-VWL.0007 6 C 	BWL Spezialisierung B.WIWI-BWL insgesamt 12 C 	BWL Spezialisierung, VWL Spezialisierung oder Wahlbereich insgesamt 6 C	Pflichtmodul Credits (ECTS)
Makroökonomik I B.WIWI-OPH.0008 6 C 		1. STUDIENABSCHNITT - ORIENTIERUNGSPHASE	2. STUDIENABSCHNITT - VERTIEFUNGSSTUDIUM			Alle Regelungen finden Sie in Ihren Prüfungs- und Studienordnungen sowie im Modulverzeichnis auf der Webseite des Studiengangs.

Legende:

- Orientierungsphase (Pflicht)
 - VWL Vertiefung (Pflicht)
 - Wirtschaftsfremdsprache (Pflicht)
 - BWL Spezialisierung (Wahlpflicht)
 - VWL Spezialisierung (Wahlpflicht)
 - Wahlbereich (Wahl)
 - Bachelorarbeit (Pflicht)
- Pflichtmodul
- Credits (ECTS)